

Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studium und Forschung



Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltsmittel, Mindesteinkommen [Stand 2023, wird jährlich angepasst]	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
Aufenthaltsbewilligung – Student	Ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentl. oder privaten Pädagogischen Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulassungsbescheid (ohne Bescheid/Aufnahmebewilligung kein Antrag möglich) ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung ➤ Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) ➤ Erstantragsstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich (der Grund der Einreise darf aber nicht in der Inlandsantragstellung liegen) ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 90 Tagen über den Antrag 	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 703,58 /Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 1.273,99 /Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam) EUR 2.009,85 /Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 196,57 /Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft EUR 376,27 /Monat</p> <p>Die Unterhaltsmittel sind für die beantragte Dauer der Bewilligung, maximal für 12 Monate im Voraus nachzuweisen</p>	<p>12 Monate, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p> <p>2 Jahre für Teilnehmende an Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen (z.B. Erasmus plus)</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der Studienfolgsnachweis (8 Semesterwochenstunden oder 16 ECTS) erbracht wird</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligung erforderlich → Bewilligung für 20 Wochenstunden ohne Arbeitsmarktprüfung</p> <p>Für eine geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich</p> <p>Für eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden ist eine Arbeitsmarktprüfung durch das AMS erforderlich.</p> <p>Selbstständige Beschäftigung (Werkvertrag) ohne Beschäftigungsbewilligung</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung ➤ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich ➤ Nachweis von Unterhaltsmitteln ➤ Geltungsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des/der Zusammenführenden ➤ Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS erteilen kann, allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung
	Außerordentliches Studium im Rahmen eines öffentl. oder privaten Universitätslehrganges, Fachhochschullehrganges oder Lehrganges einer Pädagogischen Hochschule mit mindestens 40 ECTS . Der Lehrgang darf nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen	Außerordentliches Studium im Rahmen eines Vorstudienlehrganges zur Vorbereitung auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung	Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (Nostrifizierung)	Gesetzlich verpflichtende fachliche Berufsausbildung im Anschluss an ein ordentliches Studium (z.B. Gerichtspraxis, Aspirantenjahr)	Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Studiums, eines Hochschullehrganges (s.o.), einer Nostrifizierung oder einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Berufsausbildung (s.o.)			
Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit	Tätigkeit im Rahmen von Aus-, Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stipendienbestätigung (für Unterhaltsmittel) ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung ➤ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohnheimes für Studierende) ➤ Erstantragsstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich 	<p>EUR 1.273,99 /Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 2.009,85 /Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 196,57 /Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 376,27 /Monat</p>	<p>12 Monate, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligungsfrei, wenn vom Anreicher des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS erteilen kann, allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung

<p>Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit</p>	<p>Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an öffentl. oder privaten Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dienstvertrag oder Vorvertrag ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z.B. Mietvertrag) ➤ Urkunde, die das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bestätigt (z.B. Schulabschluss, Abschluss eines mind. 3-jährigen Studiums) – ersetzt den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich 	<p>EUR 1.273,99 /Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 2.009,85 /Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 196,57 /Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 376,27 /Monat</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist eine Verlängerung für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug <p>Niederlassungsbewilligung (wenn § 1 Z 7 oder 9 AuslBVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur selbstständige Erwerbstätigkeit ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt sein ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Quotenpflichtig
<p>Niederlassungsbewilligung – Forscher</p>	<p>Innehabung eines PhD/Doktorabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</p> <p>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss der oben genannten Forschungstätigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 1.273,99 /Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 2.009,85 /Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 196,57 /Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 376,27 /Monat</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist ein Wechsel auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag
<p>Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität</p>	<p>Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitels Forscher eines anderen EU-Mitgliedstaates, Innehabung eines PhD/Doktorabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten ➤ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) ➤ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) ➤ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 1.273,99 /Monat</p> <p>Ehepaare gemeinsam EUR 2.009,85 /Monat</p> <p>Je Kind zusätzlich EUR 196,57 /Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten der Unterkunft EUR 376,27 /Monat</p>	<p>Ausstellung für die Dauer der Forschungstätigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels Forscher des anderen EU-Mitgliedsstaats</p>	<p>Ja, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Verlängerung für insgesamt maximal 2 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Es muss kein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich nachgewiesen werden, wenn bereits ein Aufenthalt als Familienangehörige im anderen EU-Mitgliedsstaat bestanden hat ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag

<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolventen / Studienabsolventinnen</p>	<p>Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für Studienabsolventen/Studienabsolventinnen (siehe Voraussetzungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktorats-(PhD-)Studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Mindestbruttoeinkommen ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Ortsübliches Entgelt inländischer Studienabsolventen/Studienabsolventinnen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung</p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte</p>	<p>Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für besonders Hochqualifizierte (siehe Voraussetzungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spezielles Punktesystem: 70 Mindestpunkte ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte für Schlüsselkräfte</p>	<p>Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen einnehmen können</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spezielles Punktesystem: 50 Mindestpunkte ➤ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht ➤ Keine arbeitssuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>EUR 3.225,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen</p>	<p>2 Jahre, wenn keine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Nach 2 Jahren Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p>	<p>Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wechsel von Niederlassungsbewilligung – Forscher, wenn diese mindestens 2 Jahre innegehabt wurde ➤ Wechsel von Rot-Weiß-Rot – Karte oder Blauer Karte EU (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate mit Rot-Weiß-Rot – Karte) ➤ Familienangehörige von Inhabern/Inhaberinnen einer Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit, wenn diese nach § 1 Abs 2 lit i AuslBG beschäftigt sind ➤ Familienangehörige von Inhabern/Inhaberinnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder einer Blauen Karte EU 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>12 Monate</p> <p>Nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung 3 Jahre</p>	<p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt sein ➤ Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1

<p>Blaue Karte EU</p>	<p>Arbeits- und Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)</p> <p>Innehabung einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates seit mindestens 18 Monaten und Erfüllung der Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer ➤ Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung eines Drittstaatsangehörigen entspricht) ➤ Mindestjahresentlohnung ➤ Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) ➤ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Mindestjahresentlohnung EUR 51.500,00 (ca. EUR 3.679 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)</p>	<p>2 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf</p>	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot – Karte plus, wenn die Voraussetzungen nach wie vor bestehen und der/die Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p> <p>Inhaber/innen einer Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten können auch in anderen Mitgliedstaaten eine Blaue Karte EU beantragen und sich dort niederlassen</p>	<p>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ➤ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden ➤ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
------------------------------	--	---	--	--	--	---	--	---

Stand: 13.01.2025

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, recht@oead.at